

Satzung des Lauf-Club Euskirchen e.V.

§ 1

Name, Sitz, Farben

Der am 28.12.1978 gegründete Verein führt den Namen Lauf Club Euskirchen und hat seinen Sitz in Euskirchen. Die Vereinsfarben sind: grün-schwarz. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Euskirchen eingetragen und führt den Zusatz e.V.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Ausdauersports (insbesondere des Langstreckenlaufs) und dient damit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand arbeitet unentgeltlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) ausübenden (aktiven) Mitgliedern
- b) unterstützenden (inaktiven) Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Die ausübenden und unterstützenden Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit nicht § 6 etwas anderes bestimmt. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch beitragsfrei. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

§ 4

Aufnahme

Mitglieder des Vereins können Personen beiderlei Geschlechts werden. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags. Über den Erfolg des Antrags ist der Antragsteller zu unterrichten. Bei einer Ablehnung ist keine Verpflichtung zur Angabe von Gründen gegeben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung von Jugendlichen ist die Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Juristische Personen, Handelsgesellschaften und Körperschaften können ebenfalls die Mitgliedschaft erwerben. Nach erfolgter Aufnahme unterwirft sich das neue Mitglied der Satzung.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Verein. Die Beitragspflicht erlischt mit dem jeweiligen Quartalsende. Mit der Abmeldung ist die Mitgliedskarte und etwaiges in Händen des austretenden befindliches Vereinseigentum zurückzugeben.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie haben Stimmrecht in den Vereinsversammlungen und das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, soweit nicht Gesetze und diese Satzung etwas anderes bestimmen. Schüler und Angehörige der Jugendklasse B haben kein Stimmrecht. Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Kräften den Vereinszweck zu fördern, die Bestimmungen der Satzung zu befolgen und den Anordnungen des Vorstandes sowie der für Training und Wettkampf Verantwortlichen Folge zu leisten. Es ist keinem aktiven Mitglied des Vereins gestattet, in derselben Sportart einem anderen Verein als aktives Mitglied anzugehören, es sei denn mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes. Die Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist in einer Summe zu entrichten und zwar spätestens bis zum 31. März des jeweiligen Jahres. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Mitglieder auf begründeten Antrag von der Beitragspflicht zu entbinden und rückständige Zahlungen niederzuschlagen. Es können ferner Aufnahmegebühren und Umlagen erhoben werden. Ob in welcher Höhe diese erhoben werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Der Verein haftet den Mitgliedern nicht für die aus dem Sportbetrieb etwa entstehenden Schäden oder Sachverluste. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Landessportbund Nordrhein-Westfalen (Sporthilfe) im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 7

Vereinsstrafen

Vereinsstrafen können vom Vorstand auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes gegen ein Mitglied verhängt werden wegen:

- a) Verstoß gegen die Vereinssatzung sowie gegen die Disziplin und Kameradschaft
- b) Verstoß gegen die Satzungen und Ordnungen Leichtathletik-Verbände
- c) unehrenhaften Verhaltens und Schädigung des Ansehens des Vereins
- d) Nichterfüllung der sich aus der Zugehörigkeit zum Verein ergebenden Beitragspflicht, jedoch erst nach zweimaliger Mahnung.

Als Strafen können ausgesprochen werden:

- a) Verweis
- b) Wettkampfsperre
- c) Ausschluss

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Das bestrafte Mitglied kann innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Strafbescheides schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen, der dann endgültig entscheidet. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung oder andere Rechtsmittel sind ausgeschlossen.

§ 8

Vertretung und Verwaltung

(1) Die Vertretung und Verwaltung obliegt dem Vorstand. Er besteht aus einem Gremium mit fünf Gleichberechtigten Personen. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB, Dieses Gremium erstellt eine Geschäftsordnung, in welcher die einzelnen Funktionen der Vorstandsmitglieder geregelt werden. Der Verein wird durch zwei Mitglieder dieses Gremiums vertreten.

(2) Der Vorstand beschließt in regelmäßigen Sitzungen mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei eventueller Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt und abberufen. Die Mitglieder des Vorstands können alternativ zur Einzelwahl auf Beschluss der Mitgliederversammlung auch im Block gewählt werden. Die Mitgliederversammlung kann zur Unterstützung des Vorstandes für einzelne Aufgaben Beisitzer wählen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die berechtigt sind, die Wirtschaftsführung des Vereins laufend zu überwachen und an die Mitgliederversammlung zu berichten. Es soll eine Kassenprüfung vor einer Mitgliederversammlung stattfinden.

§ 11

Mitgliederversammlungen

Ein Vorstandsmitglied beruft alle zwei Jahre im ersten Quartal eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein, zu der diese spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden sollen. Die Tagesordnung soll die folgenden Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstands
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahl des Vorstandes
- e) Neuwahl der Kassenprüfer
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) Verschiedenes.

Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich an den Vorstand, spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung zu stellen. Ein Vorstandsmitglied leitet die Versammlung. Der Versammlungsleiter hat alle Befugnisse, die zur Aufrechterhaltung der parlamentarischen Ordnung erforderlich sind. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestellten Schriftführer zu unterzeichnen ist. Zur Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung können vom Vorstand oder von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder gestellt werden. Die Abstimmung erfolgt mündlich, auf Verlangen eines Drittels der erschienen stimmberechtigten Mitglieder jedoch geheim. Die zwei Vereinsvertreter können jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder einberufen. Sie müssen sie einberufen, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen. Die Vorschriften über die Einberufung und Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung gelten sinngemäß .

§ 12

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Versammlung der Mitglieder mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche Sporthilfe.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 01. Dezember 2010